

Foto: KK



Mag. Erich Guggi ist
Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater in Klagenfurt.

wt.guggi.erich@carinthia.net

Kursverluste aus Fremdwährungs- krediten

Kursverluste aus betrieblichen Fremdwährungskrediten wurden von der Finanzverwaltung bisher zu jenen (negativen) Einkünften gezählt, die dem „besonderen“ Einkommensteuersatz (27,5 Prozent) unterliegen. Dies hatte zur Folge, dass solche Kursverluste nur mit (positiven), dem besonderen Steuersatz unterliegenden Einkünften saldiert werden konnten. Ein etwaiger Überhang der Kursverluste konnte nur zu 55 Prozent mit übrigen Einkünften verrechnet werden.

Dieser Rechtsansicht hat der Verwaltungsgerichtshof (Erkenntnis vom 18. Jänner 2017, Ro 2016/15/0026) ausdrücklich widersprochen und festgestellt, dass ein Fremdwährungskredit kein Wirtschaftsgut darstellt, dessen Erträge dem „besonderen“ Steuersatz unterliegen. Kursverluste aus der Konvertierung von Fremdwährungsdarlehen sind daher im Rahmen der betrieblichen Einkünfte ungekürzt zu berücksichtigen.

Bei den außerbetrieblichen Einkünften bleiben aber Kursverluste – als Verluste am Kapitalstamm – weiterhin nicht abzugsfähig.

Mit uns wachsen.

www.ksw.or.at



KAMMER DER **STEUERBERATER**
UND **WIRTSCHAFTSPRÜFER**
LANDESSTELLE KÄRNTEN